

MAX WROBEL

Geschäftsherrenhaftung im Wirtschaftsvölkerstrafrecht

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

47

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 47



Max Wrobel

Geschäftsherrenhaftung im Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Mohr Siebeck

Max Wrobel, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln, Promotion 2024 (Köln); Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgericht Celle und Richterassistent am Landgericht Hannover.
orcid.org/0009-0004-1679-5378

Zugl.: Köln, Univ., Diss. 2024

ISBN 978-3-16-164704-8/eISBN 978-3-16-164705-5

DOI 10.1628/978-3-16-164705-5

ISSN 2364-267X/eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

*Meinen Eltern
Frank und Susanne Wrobel*

Vorwort

Die wirtschaftlichen Fundamente völkerrechtlicher Kernverbrechen betreffen die Bundesrepublik Deutschland als Volkswirtschaft und als Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofs in besonderem Maße. Die vorliegende Untersuchung dient einer Erschließung der strafrechtlichen Grundstruktur der sich daraus ergebenden Systemkonflikte.

Die Arbeit wurde im Juni 2024 abgeschlossen und von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 03. Dezember 2024 statt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Juni 2024. Verweise auf Internetseiten wurden zuletzt im Mai 2025 aktualisiert.

Das Manuskript entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht der Universität zu Köln. Zu besonderem Dank bin ich meiner Doktormutter und akademischen Lehrerin Prof. Dr. Bettina Weißer für ihre engagierte Betreuung verpflichtet. Sie sorgte einerseits für den wissenschaftlichen Freiraum und stand andererseits stets für Rat und konstruktive Kritik zur Verfügung. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Martin Paul Waßmer. Für anregenden Austausch danke ich zudem Prof. Dr. Thomas Weigend und Prof. Dr. Kilian Wegner.

Das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Köln bot mir stets ein inspirierendes wissenschaftliches Umfeld, in dem ich meine Interessen entdecken und entfalten konnte. Der fachliche und persönliche Austausch mit meinen Kolleginnen und Kollegen – wissenschaftlichen ebenso wie studentischen Mitarbeitenden – trug zu einem ganz erheblichen Teil zum Gelingen dieser Arbeit bei. Hervorzuheben ist meine Kollegin Laura Midey, die die Arbeit Korrektur gelesen und frühzeitig mit kluger Kritik bereichert hat.

Für die Ermöglichung eines Forschungsaufenthaltes am Digital Justice Center der Uniwersytet Wroclawski danke ich Prof. Dr. Karolina Kremens und ihrem freundlichen Team. Für die finanzielle Förderung danke ich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Im Rahmen eines Vortrages („IT-Corporations Assistance to Core Crimes“) durfte ich vor Ort zentrale Elemente des Dissertationsprojekts zur Diskussion stellen. Von der Perspektive meiner polnischen Kolleginnen und Kollegen haben die Arbeit inhaltlich und ich persönlich sehr profitiert.

Für eine weitere kritische Textdurchsicht danke ich außerdem meiner Mutter Susanne Wrobel. Ihr und meinem Vater Frank Wrobel ist diese Arbeit gewidmet.

Meinem Bruder Nick Wrobel danke ich für den Blick über den juristischen Tellerrand während unseres gemeinsamen Monitorings des weltweiten Konfliktgeschehens.

Dank schulde ich gleichermaßen meiner Partnerin Jessica Benkmann. Ihrer Geduld und den aufbauenden Worten in Momenten des Zweifelns konnte ich stets gewiss sein.

Hannover, Mai 2025

Max Wrobel

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
A. Anlässe der Untersuchung	1
B. Unternehmerische Komplizenschaft zu Gräueltaten in der neueren deutschen Globalwirtschaftsgeschichte	7
Erster Teil: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen transnationalen Wirtschaftens anhand von Fallgruppen	15
A. Organisationsstrukturen multinationaler Unternehmen	17
B. Ablauforganisation und Zeitpunkt der Kenntnisserlangung von der Haupttatförderung	25
C. Fallgruppen	27
D. Entscheidungserhebliche Tatsachen in der ausländischen Strafverfolgung zu parallelen Sachverhaltskonstellationen	35
Zweiter Teil: Dogmatische Erfassung	53
A. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung als Grundlage der Zurechnung zur Geschäftsleitung	55
B. Unternehmensbezogene Beihilfe zu Völkerstraftaten nach dem Akzessorietätsprinzip	136
C. Abgrenzung staatlicher und privater Verantwortungssphären – Zur Bedeutung eigenständiger unternehmerischer Pflichten zur Erlangung von Sonderwissen	239
Schluss	343
A. Objektive Haftungsvoraussetzungen	343
B. Subjektive Haftungsvoraussetzungen	357
C. Ausblick für denkbare Anschlussforschung und Schlussbemerkungen . .	360

Literaturverzeichnis	363
Register	391

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
<i>A. Anlässe der Untersuchung</i>	1
<i>B. Unternehmerische Komplizenschaft zu Gräueltaten in der neueren deutschen Globalwirtschaftsgeschichte</i>	7
Erster Teil: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen transnationalen Wirtschaftens anhand von Fallgruppen	15
<i>A. Organisationsstrukturen multinationaler Unternehmen</i>	17
I. Begriffsklärungen	17
1. Unternehmen und Betrieb	17
2. Konzernierung und Lieferbeziehungen (down- sowie upstream)	17
3. Heimat- und Gaststaat	18
4. Transnationales und multinationales Unternehmen	18
5. Begriffe zur Erfassung der Vorwurfsstruktur	19
a) Unternehmensinterne und unternehmensexterne Zurechnung	19
b) Apparatinterne und apparatexterne Beihilfe	19
c) Übersicht über die Vorwurfsstruktur	20
II. Konzernformen und die Grundlagen einer modernen Matrixstruktur	21
1. Konzernformen	21
2. Matrix	22
III. Zusammenfassung zur Aufbauorganisation	24
<i>B. Ablauforganisation und Zeitpunkt der Kenntnisserlangung von der Haupttatförderung</i>	25
I. Eigenverantwortliche Ausdehnung des Aktionsradius in neues geopolitisches Umfeld	25

II.	Änderung des geopolitischen Umfelds bei grundsätzlich gleichbleibendem Aktionsradius	26
III.	Zusammenfassung zur Ablauforganisation	26
<i>C. Fallgruppen</i>		27
I.	Konzernkonstellationen	27
1.	Überwacherkonstellation	27
2.	Beschützerkonstellation	28
3.	Anschluss an einen Machtapparat	29
II.	Lieferkettenkonstellationen	31
1.	Waffen- und Rüstungsexport	31
2.	Bereitstellung und Export von Dual-Use (Informations-)Technik	32
3.	Synallagmatische und einseitige Entgeltentrichtung	33
III.	Fazit	34
<i>D. Entscheidungserhebliche Tatsachen in der ausländischen Strafverfolgung zu parallelen Sachverhaltskonstellationen</i>		35
I.	Schweiz	36
1.	Fall Bührle	36
2.	Fall Von Roll Ltd.	37
II.	Niederlande	39
1.	Fall Van Anraat	39
2.	Fall Kouwenhoven	41
III.	Schweden	44
IV.	Frankreich	46
V.	Querschnittsbeobachtungen	48
Zweiter Teil: Dogmatische Erfassung		53
<i>A. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung als Grundlage der Zurechnung zur Geschäftsleitung</i>		55
I.	Anerkennung in der Rechtsprechung seit RG	55
1.	Das Reichsgericht in Strafsachen	55
2.	Der Bundesgerichtshof in Strafsachen	58
3.	Zusammenfassung	65
II.	Anerkennung im Schrifttum	66
1.	Positivrechtliche Anknüpfungspunkte	66
a)	Abstrakte Vorgaben aus § 13 Abs. 1 StGB	66
b)	Uneriegelbarkeit der Argumentation mit §§ 130 OWiG, 30 Abs. 2, 31 Abs. 2, 41 WStG, 138, 357 Abs. 1 Var. 3 StGB, 123 SeeArbG, 823, 831 BGB und die Bedeutung von § 4 Abs. 2 S. 2 VStGB	69
2.	Dogmatische Begründungsansätze	72

a) Legitimatorische Unergiebigkeit der Funktionenlehre	73
b) Autoritätsstellung oder: „Die Herrschaft über Personen“	74
c) Spielarten des herrschenden Gefahrquellenarguments oder: „Die Herrschaft über den Betrieb“	76
aa) Beschränkung auf Gefahrenquellen im eigenen Organisationskreis bzw. -bereich?	79
bb) Beschränkung auf besondere Gefahrenpotenziale?	80
d) Ingerenz	82
3. Stellungnahme	83
4. Zusammenfassung der Pflichtenstruktur auf Geschäftsleitungsebene	90
a) Aufsichtspflichten und Oberaufsichtspflichten	91
b) Vertikale Delegation über Organisationseinheiten hinweg von der Tochter- auf Matrixmanager der Muttergesellschaft	93
c) Pflichtenzersplitterung als Zwischenbefund	95
III. Anwendbarkeit auf transnationale Konzernsachverhalte	96
1. Strafanwendungsrecht	96
2. Konzerndimensionalität	97
a) Reichweite der Geschäftsherrenhaftung im Konzern	97
aa) Vollständige Determination der Tochter durch die Mutter	99
bb) Arbeitsteiliges Operieren im Tätigkeitsbereich der Mutter	100
cc) De jure und de facto Einflussmöglichkeit der Mutter auf den Tätigkeitsbereich der Tochter	101
dd) De facto Einfluss auf die Mitarbeiter der Tochter	102
ee) De facto (wirtschaftliche) Einflussmöglichkeit im Zuliefererverhältnis	105
b) Stellungnahme: Verletzung des völkerrechtlichen Interventionsverbots oder Rechtsreflex?	107
3. Zusammenfassung zur Anwendung der Geschäftsherrenhaftung bei Auswirkung der Rettungspflichten im Ausland	109
IV. Betriebsbezogenheit als wesentliches Begrenzungsmerkmal transnational wirksamer Geschäftsherrenpflichten	110
1. Innerer Zusammenhang mit der Art der spezifischen Tätigkeit des Unternehmensangehörigen	112
2. Innerer Zusammenhang mit der Art des Unternehmens	113
3. Übertragung auf die vorliegende Fallstruktur im Sinne eines „transnationalen Unternehmensbezugs“	115
4. Zusammenfassung: Vom Betriebsbezug zum transnationalen Unternehmensbezug	121
V. Verhältnis der wirtschaftsstrafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung (§ 13 Abs. 1 StGB) zur völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des unternehmerischen, zivilen Vorgesetzten (§ 4 Abs. 2 S. 2 VStGB) bei Bezugstaten nach §§ 6–12 VStGB	123

<i>B. Unternehmensbezogene Beihilfe zu Völkerstrafaten nach dem Akzessorietätsprinzip</i>	136
I. Beteiligungsdogmatische Grundlagen der Geschäftsherrenhaftung	137
II. Unternehmensexterne neutrale Beihilfe durch	
Unternehmensangehörige	142
1. Grundsätze neutraler Beihilfe	142
a) Grundsätze in Rechtsprechung und Schrifttum	143
b) Kritik des „deliktischen Sinnbezugs“	145
2. Auswirkungen einer neutralisierten Beihilfe eines Unternehmensangehörigen auf die Strafbarkeit des Geschäftsherrn	146
3. Neutrale Beihilfe im Völkerstrafrecht	149
4. Geldzahlungen im Rahmen von synallagmatischen Austauschbeziehungen als Prüfstein einer angemessenen Grenzziehung im systematischen Vergleich zu § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung)	155
III. Die neuere Rspr. des BGH zur Beihilfe zu Massenverbrechen und die Anwendung des Konzepts organisationsbezogener Beihilfe im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	162
1. Das Konzept aus BGHSt 61, 252	163
2. Organisationsbezogene psychische oder physische Beihilfe?	165
3. Übertragung auf Sachverhalte des Wirtschaftsvölkerstrafrechts	166
4. Zwischenfazit zur Mechanik von neutraler Beihilfe und Beihilfe zu Massenverbrechen aus Perspektive des Geschäftsherrn	170
IV. Unternehmensexternes Unterstützen von ausländischen Kollektiven im Sinne der §§ 129, 129a Abs. 5, 129b StGB (Unterstützen ausländischer terroristischer Vereinigungen) und Art. 25 Abs. 3 d) IStGH-St.	171
V. Ex post facto-Beihilfe und zeitlich gestreckte Haupttat	175
VI. Zusammenfassung zu den Grundlagen unternehmensexterner Zurechnung der vom Geschäftsherrn nicht verhinderten „Hilfeleistung“ im Sinne der §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB	178
VII. Verhaltenspflichten aus dem „Besonderen Teil“ des Völkerstrafrechts	179
1. Genozid, § 6 VStGB (Art. 6 IStGH-St.)	181
a) Dogmatische Grundlagen	181
b) Tatbestandsspezifisches Gepräge der Genozid-Haupttat	183
c) Subjektiver Standard bei (Ketten-)Beihilfe des Geschäftsherrn zum Genozid nach dem Akzessorietätsprinzip	186
d) Verhältnis von Einzel- und Gesamttat anhand konkreter Einzeltaten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1–5 VStGB	190
e) Zusammenfassung zu den Besonderheiten der (Ketten-)Beihilfe durch Unterlassen zu einer Genozid-Haupttat	193
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7 VStGB (Art. 7 IStGH-St.)	194

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XV
a) Dogmatische Grundlagen	195
b) Tatbestandsspezifisches Gepräge einer Haupttat des Menschlichkeitsverbrechens	197
c) Unterschiede im Gehilfenvorsatz bei ausgewählten (daten-)wirtschaftsvölkerstrafrechtlich relevanten Einzeltaten des Menschlichkeitsverbrechens	201
aa) Datenunternehmensbezogene Beihilfe zur Tötung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB	202
(1) Spähsoftware-Export	203
(2) Hilfestellung beim Internet-Blackout	204
bb) Unternehmensbezogene Beihilfe zu Versklavung und Zwangarbeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB	207
d) Zusammenfassung zu den Besonderheiten bei der (Ketten-)Beihilfe durch Unterlassen zu einer Haupttat des Menschlichkeitsverbrechens	212
3. Kriegsverbrechen, §§ 8–12 VStGB (Art. 8 IStGH-St.)	212
a) Dogmatische Grundlagen	213
aa) Persönlicher Anwendungsbereich und Kombattantenprivileg	214
bb) Vorliegen eines bewaffneten Konflikts	215
b) Indirekte Rechtsgutsangriffe durch Unternehmen im humanitären Völkerrecht	217
aa) Direct Violator	217
bb) Facilitator	219
cc) Incidental Contributor	221
c) Tatbestandsspezifisches Gepräge eines Kriegsverbrechens als Haupttat	223
aa) Funktionaler Zusammenhang zum bewaffneten Konflikt (Nexus)	223
bb) Hinreichend einzeltatspezifischer Haupttatvorsatz	225
(1) Kriegsverbrechen gegen geschützte Personen und die Zivilbevölkerung (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 3 VStGB) im Kontext moderner Kriegsführung	226
(2) Kriegsverbrechen der Vertreibung, § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB	229
(3) Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 9 Abs. 1 VStGB) bei Ausbeutung natürlicher Ressourcen	231
d) Zusammenfassung zu Besonderheiten der (Ketten-)Beihilfe durch Unterlassen zu Kriegsverbrechen	235
VIII. Synthese: Verhaltenspflichten des Geschäftsherrn bei Involvierung von Unternehmensteilen in Völkerstrafaten	236

<i>C. Abgrenzung staatlicher und privater Verantwortungssphären – Zur Bedeutung eigenständiger unternehmerischer Pflichten zur Erlangung von Sonderwissen</i>	239
I. Völkerrechtliche, rechtstheoretische und rechtsmethodische	
Grundlagen	243
1. Fehlende Völkerrechtssubjektivität im konventionellen Sinne und ihre Surrogation durch Kontrahierung mit dem Gaststaat	243
a) Stabilisierungsklauseln	244
b) Full protection and security clauses	245
2. „Weiches Völkerrecht“ (Soft Law) und harte	
Selbstkonstitutionalisierung multinationaler Unternehmen?	246
a) Rechtstheoretische Grundlagen der Selbstkonstitutionalisierung von multinationalen Unternehmen	248
aa) Rechtstheoretische Aufwertung von Unternehmensrichtlinien mit Verfassungsfunktionen nach Teubner	248
bb) Zur Berücksichtigung der rechtstheoretischen Aufwertung von Unternehmensrichtlinien im Strafrecht nach Theile	250
b) Rechtsmethodische Grundlagen der Maßstabsbildung bei Vorliegen und Fehlen von Sondernormen	252
aa) Kuhlen	254
bb) J. Vogel	255
cc) Gaede	256
dd) Beck	256
ee) D. Bock	257
ff) Bosch	257
gg) Die Rechtsprechung	258
hh) Stellungnahme	260
c) Zusammenfassung zur methodischen Behandlung von Unternehmensrichtlinien als Sondernorm	263
d) Transformation von ausgewählten standardisierend wirkendem Soft Law in Unternehmensrichtlinien	264
aa) UN Guiding Principles for Business and Human Rights (UNGPs)	264
bb) OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct (OECD-Leitsätze)	267
e) Sonstiges Soft Law und Zusammenfassung der Wirkungsweise regulierter Selbstregulierung	269
II. Schwerpunkt Export: Informationsverschaffungspflichten aus KrWaffG und AWG i. V. m. EU-Sekundärrecht	273
1. Grundlagen der Kriegswaffen-, Dual-Use- und Wirtschaftssanktionskontrolle	274

2. Perspektive des Heimatstaats: Das Genehmigungsverfahren aus Sicht der Behörde und Rechtswirkungen der Genehmigungen	278
a) Grundgesetzlich determinierte Kriegswaffenkontrolle	278
aa) Grundlagen des Genehmigungsverfahrens beim Export von Kriegswaffen	278
bb) Rechtliche Reichweite einer Genehmigung nach KrWaffG und zurechnungsunterbrechende Wirkungen auf die Beihilfe zu Taten nach VStGB	281
cc) Die Berücksichtigungsfähigkeit außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischer Erwägungen bei der Weltrechtspflege und das externe Weisungsrecht eines im BSR beteiligten Bundesministers	287
b) Europarechtlich determinierte Außenwirtschaftskontrolle bei Dual-Use Export und personenbezogenen target sanctions	290
aa) Die Funktionsweise von sog. Catch-All Klauseln bei Dual-Use Export von Überwachungstechnologie aus Behördensicht . .	292
bb) Behördliche Durchsetzung von target sanctions	294
3. Perspektive des Privatakteurs: „Durchleuchtungstiefe“ bei der Erfüllung eigenständiger Pflichten zur Informationsverschaffung unter KrWaffG und AWG	295
a) Unternehmensseitige Ermittlung des Endverbleibs bei KrWaff-Export	296
b) Unternehmensseitige Ermittlung der Endverwendung bei Dual-Use Überwachungstechnologie	298
c) Unternehmensseitiges Geschäftspartner-Screening nach dem „wirtschaftlich Berechtigten“ (Ultimate Beneficial Owner, UBO) bei target sanctions	301
4. Zwischenfazit zur Exportkontrolle und Wechselwirkungen zur Beihilfe zu Völkerstrafaten	304
III. Schwerpunkt Import: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	311
1. Gesetzessystematik des LkSG, Rechtsnatur „menschenrechtsbezogener Sorgfaltspflichten“ deutscher Prägung und Schutzzweckkongruenz zum VStGB	313
a) Genese, Kritik und systematischer Aufbau des Gesetzes	313
b) Abstrakte Rechtsnatur der menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten unter Kontrastierung mit §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB	316
c) Schutzzweckkongruenz von Kernverbrechen und menschenrechtsbezogener Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 1–12 LkSG als Zielvorgaben der Organisationspflichten nach §§ 4 ff. LkSG . .	321
aa) Zwangsarbeit, § 2 Abs. 2 Nr. 3 f. LkSG	321
bb) Vertreibung, § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG	323

cc) PMSC, § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG	326
dd) General- bzw. Auffangklausel, § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG	328
d) Zwischenbefund	332
2. Durchleuchtungstiefe „upstream“ (sog. tracing)	332
a) Einzelfallbezogener, dynamischer Ansatz mit privatautonomem Beurteilungsspielraum (zur Angemessenheitsklausel)	333
b) Die „substantiierte Kenntnis“ (§ 9 Abs. 3 LkSG) von Menschenrechtsverletzungen beim mittelbaren Zulieferer	334
3. Ausblick: EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)	337
4. Zwischenfazit zur Verteilung der Informationsverschaffungspflichten beim Import auf Unternehmen und Behörde	338
IV. Einfluss des besonderen staatlich-privaten Kooperationsverhältnisses im Export- und Importbereich auf die Strafbarkeit des Geschäftsherrn	339
 Schluss	343
<i>A. Objektive Haftungsvoraussetzungen</i>	343
I. Zuschnitt der Haupttat	343
1. Hierarchische Zuordnung des Haupttäters	343
2. Geographisch-zeitliche Eingrenzung bei Organisations- und Serientaten	344
3. Vorsätzlichkeit und Rechtswidrigkeit der Haupttat	345
II. Hilfeleisten durch Unterlassen	346
1. Außenwirksame Hilfeleistung durch das Unternehmen	347
2. Zufluss- und Verstärkerkausalität (Förderungserfolg und Chancenerhöhung)	348
3. Neutralisierung des Förderungserfolgs aufgrund berufsbedingten Verhaltens	349
4. Hilfeleistung durch Verletzung einer Garantenpflicht	351
a) Bestehen einer Garantenstellung	351
b) Garantenpflichten im Sinne von situationsspezifischen Rettungspflichten	352
c) Auslöseschwelle der Interventionspflicht	353
d) Betriebsbezogenheit des Förderungserfolgs	355
e) Gebotene Handlung	356
<i>B. Subjektive Haftungsvoraussetzungen</i>	357
I. Haupttatkonkretisierung	358
II. Mindestens eventuell vorsätzliche Interventionssäumnis mit der Folge eines unternehmensbezogenen Förderungserfolgs auf Völkerstrafstatuten	358
III. Irrtum über die Reichweite innerstaatlicher Genehmigungen	359

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XIX
IV. Fahrlässigkeitsspezifische Fragen	359
<i>C. Ausblick für denkbare Anschlussforschung und Schlussbemerkungen</i>	360
Literaturverzeichnis	363
Register	391

Abkürzungsverzeichnis

AC	Appeals Chamber
CEO	Chief Executive Officer
CMS	Compliance Management System
Diss. Op.	Dissenting Opinion
Fa.	Firma
GK	Genfer Konvention
HLKO	Haager Landkriegsordnung
ILO	International Labour Organisation
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-St.	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
J. Diss. Op.	Joint Dissenting Opinion
J. Sep. Op.	Joint Separate Opinion
Ltd.	Limited
OTP	Office of the Prosecutor (ICC)
PMSC	Private Military and Security Contractor
PTC	Pre Trial Chamber
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
StS	Strafsenat
TC	Trial Chamber
UN GA	UN General Assembly
UNHRC	UN-Human Rights Council
UNGP	UN Guiding Principles
UN SC	UN Security Council
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

A. Anlässe der Untersuchung

Das Stockholmer Bezirksgericht eröffnete am 05. September 2023 das Hauptverfahren gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden sowie den ehemaligen CEO der Fa. Lundin Petroleum.¹ Die Staatsanwaltschaft wirft den beiden Managern vor, über das Unternehmen in eine Militärikampagne des Diktators Al-Bashir involviert gewesen zu sein, die ein geographisches Areal im Südsudan für die Ölausbeutung sichern sollte. Die Anklage: Beihilfe zu den bei dieser „Sicherung“ verwirklichten Kriegsverbrechen der sudanesischen Armee. Dieser gezielte Vorstoß der schwedischen Generalstaatsanwaltschaft auf unternehmerisches Leitungspersonal wegen Beihilfe zu Völkerstraftaten ist kein Einzelfall. In Frankreich ist ein Verfahren gegen französisches Leitungspersonal der Fa. LafargeHolcim Ltd. anhängig. Hier geht es um eine Kooperation mit dem sog. Islamischen Staat zur Sicherung fortlaufender Zementproduktion während des syrischen Bürgerkriegs. Die Anklage hier (u. a.): Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Bereits zuvor hatten niederländische Gerichte lange Haftstrafen gegen niederländische Geschäftsleute wegen (u. a.) Beihilfe zu Völkerstraftaten ausgeurteilt, die Saddam Hussein im Irak und Charles Taylor in Liberia bzw. Sierra Leone unterstützt hatten.²

Es ist eine Frage der Zeit, bis es auch in anderen Ländern zu entsprechenden Anklagen gegen westliche Geschäftsleitungsmitglieder wegen rechtlich ähnlich gelagerter, phänomenologisch aber höchst inhomogener, Vorwürfe kommen wird.³ Auch Deutschland dürfte dies bevorstehen. Die wirtschaftliche Verflechtung mit der Außenwelt ist in wenigen Ländern ausgeprägter als in der „Exportweltmeister“-Nation.⁴ Gleichzeitig wird die dezentrale Verfolgung der Beteiligung an Völkerstraftaten als eine durchaus kritisch zu begleitende,⁵ sich aber faktisch herausbildende Perspektive

¹ Zum Prozessaufakt s. <https://www.bloomberg.com/news/articles/2023-09-05/ian-lundin-alex-schneiter-risk-jail-as-swedish-sudan-war-crimes-trial-starts> (17.05.25); näher zu diesem Verfahren *Ingeson/Kather* EJIL:Talk! v. 18.11.18 <https://www.ejiltalk.org/the-road-less-traveled-how-corporate-directors-could-be-held-individually-liable-in-sweden-for-corporate-atrocity-crimes-abroad/> (17.05.25) sowie unter Erster Teil, D. III., S. 44 ff.

² Zur Analyse der angesprochenen ausländischen Verfahren Erster Teil, D., S. 35 ff.

³ *Blumtritt* HumV 2020, 311 (312).

⁴ *Bieneck* wistra 2008, 208 (209).

⁵ S. die tw. krit. Beiträge von *Meloni*, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), *Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch*, 2023, S. 69 ff., *Schüller*, in: ebd., S. 77 ff., *Epik*, in: ebd., S. 255 ff., *Gmel*, in: ebd., S. 271 ff.,

der Völkerstrafjustiz ausgemacht.⁶ Die Beihilfe spielt zudem in der höchstrichterlichen Rechtsfortbildung zum Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) eine nicht unerhebliche Rolle, scheint den erkennenden OLG-Senaten allerdings in ihrer Anwendung auf Völkerstraftaten gewisse Schwierigkeiten zu bereiten.⁷ Die ökonomische Logistik von Gräueltaten besteht aus einem unübersichtlichen Dickicht von vielfach westlich dominierten Unternehmen.⁸ Die nationale Strafverfolgung durch westliche Strafjustiz von westlichem Unternehmenspersonal wegen einer Beteiligung an völkerrechtlichen Verbrechen kann als Zeichen der Anerkennung und des Versuchs eines Umganges mit dem Vorwurf westzentrierter Selektivität in der Völkerstrafrechtspflege⁹ verstanden werden. Diese Strategie muss aber berücksichtigen, dass es unter dem Gesichtspunkt einer potenziellen Beihilfestrafbarkeit immer zwei Einfallstore für Selektivität gibt. Das erste Einfallstor liegt darin, überhaupt wirtschaftliche Akteure und ihre Bezüge zu Völkerstraftaten in den Blick zu nehmen, was aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht opportun erscheinen mag. Das zweite Einfallstor liegt in der inzident zu bejahenden Haupttat, was aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen nicht opportun erscheinen mag. Allgemeine Verfolgungsselektion anhand außen- und sicherheitspolitischer Interessen des Verfolgungsstaats tritt also als generelles Problem zu den gegen die Verfolgung der „eigenen Wirtschaftsleute“ sprechenden pragmatischen Argumenten – Attraktivitätsverlust für den „Standort Deutschland“, Arbeitsplatzverlust bei strafrechtlich erzwungenem Geschäftsabbruch – hinzu. Es besteht ein dem „indirect enforcement“-Modell¹⁰ inhärentes Spannungsverhältnis

Kroker, in: ebd., S. 281 ff. sowie von *Hankel*, in: S. Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne?*, 2023, S. 23 ff., *du Bois-Pedain*, in: ebd., S. 67 ff.; zur Praxis des Weltrechtsprinzips s. die Analysen bei *Langer* JICJ 2015, 245 ff.; *Langer* JICJ 2013, 737 ff.

⁶ Zum „domestic turn“ *Geneuss*, in: S. Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne?*, 2023, S. 45; zur Rolle des Syrien-Konflikts MüKoStGB/*Werle/Jeßberger* VStGB Einl. Rn. 62 f., 71.; zu den beiden Ansätzen der deutschen Praxis „Global Enforcer“ und „No Safe Haven“ *Langer* JICJ 2015, 245 ff.

⁷ BGHSt 64, 10 Rn. 93 ff. (keine psychische Beihilfe zur Anordnung von Kriegsverbrechen gegen Personen sowie gegen Eigentum, §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 VStGB); BGHSt 64, 89 Rn. 75 ff. (keine psychische Beihilfe zur Anordnung des Menschlichkeitsverbrechens der Tötung sowie Folterung, § 7 Abs. 1 Nr. 1, 5 VStGB aber physische Beihilfe zum Menschlichkeitsverbrechen der Folterung, § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB, ebd. Rn. 53 ff.); BGH NJW 2023, 1138 (1143 f.) (keine sukzessive Beihilfe zur Vertreibung nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB); BGH BeckRS 2022, 29378 Rn. 42 ff. (Beihilfe zum Menschlichkeitsverbrechen der Vergewaltigung, § 7 Abs. 1 Nr. 6 Var. 2 VStGB); BGH BeckRS 2020, 25908 Rn. 24 ff. (Beihilfe zum Kriegsverbrechen gegen Personen, § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB).

⁸ *Putzbach* FAZ Nr. 52 v. 01.03.24, S. 3 („Westliche Chips in blauen Säcken“).

⁹ *Mehta* Strategic Litigation and Corporate Complicity in Crimes under International Law – A TWAIL Analysis, 2024, S. 78 f.: „renders invisible the external actors and frameworks that contribute to local conditions of violence [...] also has implications for the legitimacy of international criminal justice as a system“, S. 253 ff.; *Anghie/Chimni* ChinJiL 2003, 77 (89); grundlegend hierzu das Werk von *Cryer* Prosecuting International Crimes. Selectivity and the International Criminal Law Regime, 2005, 189 ff., zur Beihilfe auf Ebene des IStGH-St. 315 f.; dazu sekundär v. *Sliedregt* LJL 2021, 283 ff.; *Kyiani* JICJ 2016, 939 ff.; *Reynolds/Xavier* JICJ 2016, 959 ff.; *Armenian* ICLR 2016, 642 ff.; *Oehm*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg.), *Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, 2018, S. 177 (183).

¹⁰ MüKoStGB/*Ambos* VStGB § 1 Rn. 21 unterscheidet zwischen der direkten Durchsetzung von

zwischen außen-, sicherheits-, und wirtschaftspolitischen Interessen des strafverfolgenden Staates, der seine Legitimation zu ebendieser Strafverfolgung aber zugleich aus dem Universalitätsprinzip ableitet. Die normative Grundannahme des Universalitätsprinzips verbietet aber eine lediglich partikulare Interessenberücksichtigung nur einzelner Gruppen von Menschen, sondern stellt die gesamte Menschheit bei der Fallselektion in den Mittelpunkt.¹¹

Grundsätzlich ist die nationale Strafverfolgung nach dem Universalitätsprinzip der richtige Standort für eine reflexive Praxis der Hinterfragung des eigenen Anteils westlicher Wohlstandsgesellschaften an schwerstem systematischem Unrecht. Der Fokus auf den Vorwurf einer Nicht-Verhinderung unternehmensbezogener Hilfeleistung zu Völkerstraftaten trifft ein Versäumnis auf deutschem Territorium. Gemäß historischer Erfahrung können die existenziellen Folgen eines solchen Versäumnisses auch in unmittelbarer deutscher Nachbarschaft auftreten. Man denke nur an die im besetzten Polen erfolgte massive Unterstützung des von den Nationalsozialisten industriell betriebenen Massenmordes durch Personal der Fa. I. G. Farbenindustrie AG¹² oder der Fa. Topf & Söhne¹³ während des Zweiten Weltkriegs.

Eine erste Voraussetzung für die nationale Verfolgung von Wirtschaftsvertretern ist die adäquate Ausstattung der Behörde des insoweit für die Verfolgung der Teilnahme deutschen Unternehmenspersonals an Völkerstraftaten nach §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG zuständigen GBA mit Personal- und Sachmitteln. Bezogen auf das materielle Strafrecht lautet eine erste These dieser Untersuchung: Die deutsche Strafrechtsdogmatik ist auf ein Szenario der Strafverfolgung und Aburteilung von unternehmerischem Leitungspersonal für die Beihilfe zu Völkerstraftaten noch nicht in jeder Hinsicht vorbereitet. Es liegen wertvolle Vorarbeiten vor,¹⁴ deren Syn-

Völkerstrafrecht durch internationale Strafgerichte (insb. den IStGH) und dessen indirekter Durchsetzung durch nationale Strafgerichte; Vgl. Art. 17 IStGH-St.

¹¹ Die Problematik findet sich vertieft am Beispiel der deutschen Kriegswaffenexportpraxis unter Zweiter Teil, C. II. 2. a) cc), S. 287 ff.

¹² Jeßberger JZ 2009, 924 ff. auch zur strafrechtlichen Verarbeitung durch das IMG.

¹³ Fahl HRRS 2017, 167 (169); zur mangelnden Aufarbeitung s. https://www.topfundsoehne.de/ts/de/ausstellungen/dauerausstellungen/techniker_der_endloesung/126283.html#slot_100_8 (17.05.25).

¹⁴ Jeßberger JZ 2009, 924 ff. (auch begrifflich zu den Ursprüngen eines „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“); Ambos Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 2018; Zerbes, in: Jeßberger/Kaleck/Singelnstein (Hrsg.), Wirtschaftsvölkerstrafrecht, 2015, S. 205 ff., Wittig, in: ebd., S. 241 ff.; Oehm, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018, S. 177 ff., Wittig, in: ebd., S. 195 ff.; monographisch bereits Heyer Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht, 2014; Torres Mendoza Die strafrechtliche Verantwortung von Geschäftsführern für Menschenrechtsverletzungen nach dem Römischen Statut, 2021; Wittig, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse of the Interconnected Society, 2020, S. 177 ff.; Reiter, in: ebd., S. 199 ff., Saage-Maaß/Byrk, in: ebd., S. 219 ff.; Saage-Maaß/Tixeire KJ 2019, 70 ff.; Saage-Maaß NK 2014, 228 ff.; Eisele FG Hellmann/Mitsch, 2023, 85 ff.; Jeßberger JICJ 2016, 327 ff.; Böse FS Sieber, 2021, 395 ff.; Gless FS Rogall, 2018, 327 ff.; Momsen/Willumat KriPoZ 2019, 323 ff.; Nisco FS Sieber, 2021, 469 ff.; Schmitt-Leonardy FS G. Dannecker, 2023, 485 ff.; Kirsch NZWiSt 2014, 212 ff.; fortentwickelt zum „Datenwirtschaftsvölkerstrafrecht“ durch Werkmeister GA 2021, 570 ff.; zum Datenwirtschaftsvölkerstrafrecht und entspr. Tagungsbericht Untch/Wrobel RW 2023, 252 ff.

these das Bestreben, ein dogmatisches Grundgerüst für alle unter der deutschen Völkerstrafrechtslage zur Beurteilung stehenden Fälle wirtschaftlicher Involvierung in völkerrechtliche Verbrechen zu entwerfen, bereits einen großen Schritt voran gebracht hat.

Den Ausgangspunkt der folgenden dogmatischen Analyse bildet die Schnittstelle zwischen internationalem und nationalem Strafrecht: Die Öffnungsklausel des § 2 VStGB. Sie öffnet die Strafverfolgung von Genozid (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) und Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB) für die nationalstrafrechtliche Zurechnung zu einzelnen Individuen. Mit Blick auf die leadership clause in § 13 Abs. 4 VStGB wird das Aggressionsverbrechen im Folgenden ausgeklammert. Von Interesse sind dagegen – trotz Möglichkeit dazu – nicht verhinderte Akte der Komplizenschaft, die aus dem vom Leitungspersonal beaufsichtigten Unternehmen(steil) zugunsten von Haupttätern des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen erfolgen. Diese aus dem Unternehmen erwachsenen, vom Geschäftsherrn trotz Unternehmensbezugs nicht verhinderten Akte der Komplizenschaft können jede Teilnahmeform betreffen. Aus Perspektive des Aufsichtsgaranten liegt aber stets Kettenbeihilfe vor, weil sowohl die Beihilfe zur Anstiftung zur Haupttat als auch die Beihilfe zur Beihilfe zur Haupttat im Ergebnis als Beihilfe zur Haupttat bewertet wird.¹⁵ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Leitungspersonals von Wirtschaftsunternehmen für Aufsichtsversäumnisse wird im rein nationalen Kontext für gewöhnlich über die noch unterentwickelte Garantenstellung der sog. strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung konstruiert.¹⁶ Der „Komplizen“-Vorwurf an das Unternehmen als Ganzes, wofür der Geschäftsherr unter bestimmten Voraussetzungen (gemäß § 13 Abs. 1 StGB) die Verantwortung trägt, ist der einer Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) an den genannten Haupttaten nach VStGB. Hier kann die durch BGHSt 61, 252 (Fall „Gröning“) vorgenommene Umorientierung der Beihilfe im Kontext von Makrokriminalität als ein weiteres Versatzstück einer systemischen Zurechnung fungieren. Sie ist zu einer Kettenbeihilfe zu kombinieren mit dem Unterlassungsvorwurf an den Geschäftsherrn und hat u. a. die Grundsätze neutraler¹⁷ bzw. berufsbedingter¹⁸ Beihilfe zu verarbeiten. § 2 VStGB

¹⁵ RGSt 23, 300 (306); BGH NJW 2001, 2409 (2410); BGH NStZ 2016, 463 (464); zusammenfassend Selter Kettenanstiftung und Kettenbeihilfe, 2008, S. 57 ff. (Beihilfe zur Beihilfe), 69 ff. (Beihilfe zur Anstiftung), 252; ferner Schönke/Schröder/Heine/Weißer § 27 Rn. 25; LK-StGB/Schüneemann/Greco § 27 Rn. 61, 83; NK-StGB/Schild/Kretschmer § 27 Rn. 8; Jescheck/Weigend Strafrecht AT, 697; krit. aus der neueren Lit. Haas FS Joerden, 2023, 385 ff.; Matt/Renzikowski/Haas § 27 Rn. 46.

¹⁶ Grundlegend in vorliegendem Zusammenhang Saage-Maaß NK 2014, 228 ff.; Wittig Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 56 ff.; Wittig, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse of the Interconnected Society, 2020, S. 177 (190 ff.); ferner Waßmer Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, 2006; Noll Grenzen der Delegation von Strafbarkeitsrisiken durch Compliance, 2018; Utz Die personale Reichweite der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, 2016; Spring Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, 2009.

¹⁷ Rackow Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts, 2007.

¹⁸ Kudlich Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, 2004.

öffnet also die Beteiligung an den Taten nach §§ 6–12 VStGB – vorbehaltlich der lege specialis §§ 4, 14, 15 VStGB¹⁹ – für zwei Normen des Strafrecht AT, die im Folgenden im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen werden: §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB. Dogmatisch dient § 13 Abs. 1 StGB dazu, die Verantwortlichkeit für gesamtunternehmerisches strafrechtsrelevantes Verhalten bei der jeweils kompetenten Führungsperson zu individualisieren. § 27 Abs. 1 StGB dient dazu, die Schwelle aufzuzeigen, ab wann das Gesamtunternehmen unter Kompetenz der jeweiligen Führungsperson in den Bereich strafbarer Förderung fremder Haupttaten eintritt. Bezugspunkt der Strafrechtsrelevanz stellen hierbei die §§ 2, 6 ff. VStGB dar. Hieraus ergeben sich die zwei ersten der drei Perspektiven, in die sich die Untersuchung gliedert: Die der unternehmensinternen Zurechnung zur Geschäftsleitung (Zweiter Teil, A., S. 53 ff.) und die unternehmensexterne Schwelle, ab der der Geschäftsherr als Letztverantwortlicher für unternehmensexterne Erfolge in die Zone der Strafbarkeit eintritt (Zweiter Teil, B., S. 136 ff.). Schließlich werden die Verantwortungsbereiche von Staat und privatautonomem Akteur abgegrenzt, um die Grenzen der Geschäftsherrenpflichten im Bereich transnationaler Unterstützung von Völkerstraf-taten auszuloten (Zweiter Teil, C., S. 239 ff.).

Um das Themenfeld und die Kasuistik angemessen zu erschließen, bedarf es zunächst einer historischen Annäherung an die gegenwärtige Situation, in der es heute ein Möglichkeitsfenster für die Verfolgung von Geschäftsleitungspersonal für die Involviering in schwerste Gräueltaten gibt. Gleichzeitig unterliegt die globale Sicherheitsarchitektur durch das Phänomen einer sogenannten Polykrise²⁰ vielfältigen Paradigmenwechseln. Einer dieser Paradigmenwechsel ist das Scheitern (insbesondere) der deutschen Außenwirtschaftspolitik nach dem Motto „Wandel durch Handel“,²¹ das sich seit dem 24. Februar 2022 in dem Geräusch von Fliegeralarm und dem Anblick von zersetzten Körpern ukrainischer Bürger manifestiert. Wie die neuere Globalgeschichtsforschung zeigt, ist die deutsche Wirtschaftszeitgeschichte durchzogen von einer Kontinuität mannigfaltiger Verflechtung von Wirtschaftsinteressen mit systemischer Gewalt,²² wie sie die heutigen §§ 6–12 VStGB zum Gegenstand haben. Die durchaus berechtigte Wahrnehmung der internationalen wie nationalen Völkerstrafrechtspflege als asymmetrisch fürttert zudem ein – in koloniale Traumata eingebettetes – Misstrauen in den Westen, das von ihrerseits neokolonialen Akteuren mit nur allzu bekannten Methoden²³ einkalkuliert und ausgenutzt

¹⁹ Zum Verhältnis von Geschäftsherrenhaftung und Vorgesetztenverantwortlichkeit Zweiter Teil, A. V., S. 123 ff.

²⁰ Näher Häckermann/Ettrich BJSoz 2023, 351 ff.

²¹ Krit. zum Konzept bereits Lau Internationale Politik v. 01.09.21 (<https://internationalepolitik.de/de/wandel-durch-handel-0>, 17.05.25).

²² Todzi Unternehmen Weltaneignung, 2023; Pieper Zucker, Schnaps und Nilpferdpeitsche, 2023; Lenger Der Preis der Welt, 2023; näher sogleich ab S. 7 ff.

²³ Zum „Opiumkrieg 2.0“ und der Verstrickung chinesischer Pharmaunternehmen in die Fentanyl-Krise in den USA <https://www.nzz.ch/wirtschaft/opiumkrieg-20-welche-rolle-chinas-pharma-firmen-beim-fentanyl-handel-spielen-ld.1766290> (17.05.25).

wird.²⁴ Völkerstrafrechtspolitisch kann eine annäherungsweise symmetrische universale Jurisdiktion die auch einmal „ins eigene Fleisch schneidet“, ein Baustein zur erstmaligen Vertrauenserzeugung in Regionen sein, die bisher am schwersten negativ von der westlichen Ressourcenakkumulation betroffen sind. Zugleich könnte damit einer Ausnutzung dieses Vertrauensdefizits in den Westen durch menschenrechtlich nicht gehemmte neokoloniale Akteure entgegengewirkt werden. Ausgehend von der deutschen Kolonialbewegung werden im Folgenden einige Beispiele genannt, um am Ende dieser Einleitung den gegenwärtigen Status quo adäquat erfassen zu können; ein Status quo, in dem beispielsweise den Fa. Adidas, Puma, BMW, Bosch, Siemens und Volkswagen vorgeworfen wird, der chinesischen Regierung bei einem (mindestens „kulturellen“) Genozid bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit an dem muslimisch-uigurischen Teil der chinesischen Bevölkerung behilflich zu sein.²⁵

Die Dogmatisierung einer transnationalen Beihilfe durch Unterlassen von Geschäftsherrn zu Völkerstrafaten drängt, insbesondere aus zwei Gründen: Der GBA wird sich dieser Fallstruktur annehmen,²⁶ aber die Dogmatisierung des Wirtschaftsvölkerstrafrechts in seinen Verästelungen ist noch nicht entsprechend fortgeschritten. Dies ist gerade in komplexen Organisationen wie transnationalen Wirtschaftsunternehmen wegen des verfassungsrechtlichen Präzisierungsgebots in Bezug auf Haftungsmaßstäbe²⁷ misslich. Die dogmatische Vorbereitung von Strafverfahren, die Vorwürfe gemäß §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB in Verbindung mit §§ 2, 6 ff. VStGB zum Gegenstand haben und auf unternehmerisches Leitungspersonal abzielen, sind also im Eigeninteresse der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommen die völkerstrafrechtspolitischen Vorteile einer Erweiterung der Strafverfolgungsselektion auf Wirtschaftsvertreter.

Die vorstehenden Erwägungen sollen nicht als außenpolitisch-strategische Desavouierung des Weltrechtsprinzips missverstanden werden. Sie sollen vielmehr darauf aufmerksam machen, dass die dynamischen außenpolitisch-strategischen Rahmenbedingungen jeder grenzüberschreitenden Aktivität deutscher Unternehmen für eine neue Außenweltbeziehung dieser Unternehmen sorgt. Das erwähnte Dickicht der Logistik von Gräueltaten besteht auch aus klandestinen bis offenkundigen Beschaffungsversuchen hinsichtlich aller erdenklichen Produkte und Geschäftsgeheimnisse durch aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland außen- und sicherheitspolitisch relevante Staaten. In den Worten von Ken McCallum, Direktor des britischen Inlandsgeheimdienstes MI5: „If you’re operating in a cutting edge of tech in this decade – You may not be interested in geopolitics; but geopolitics is interested

²⁴ Schulze-Wessel FAZ Nr. 30 v. 05.02.24, 6: „Die koloniale Arroganz des Westens zu betonen, verschafft Putin Sympathien in China, Indien und auf dem afrikanischen Kontinent“.

²⁵ WD-BTag, Die Uiguren in Xinjiang im Lichte der Völkermordkonvention, WD 2 – 3000 – 027/21, 74. Zur rechtlichen Einordnung s. die schriftliche Stellungnahme von Jeßberger in Aussch.-Drs. 19(17)153.6.

²⁶ Auf die bislang durchgängige Erfolglosigkeit entsprechender Strafanzeigen weist Schüller, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 77 (81) hin.

²⁷ Hierzu bereits eingehend Bülte Vorgesetztenverantwortlichkeit, 2015, S. 81 ff.

in you“.²⁸ Klandestine Beschaffungsstrategien der Geheimdienste aus Staaten, die ihrerseits Makrokriminalität ausbilden, binden auch deutsche Unternehmen ein.²⁹ Den Kontext für – nicht nur – grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit bildet heute ein dynamisches außen- und sicherheitspolitisches „Marktumfeld“, das einen Druck hin zur Auseinandersetzung wirtschaftlicher Akteure mit Geopolitik erzeugt.

Hinzu kommt das Phänomen der Nachhaltigkeitsgesetzgebung, im Umwelt-, aber auch Menschenrechtsbereich (z.B. das neue deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder die vom EU-Parlament am 24.04.2024 beschlossene Corporate Sustainability Due Diligence Directive), das – in eine ähnliche, wenn auch nicht dieselbe Richtung weisend – zur Auseinandersetzung mit den menschenrechtspolitischen Rahmenbedingungen unternehmerischer Auslandstätigkeit drängt.

Die eine Stoßrichtung des Drucks für Unternehmen zur Auseinandersetzung mit ihrer Außenwelt ist – aus Anlass geopolitischer Verwerfungen – eher sicherheitspolitisch und national interessengeleitet (Staatsschutz), während der zweite Blickwinkel – aus Anlass der Nachhaltigkeitsgesetzgebung – zumindest dem Anspruch nach universeller Natur ist (Konzeption der Menschenrechte).

Dieser Strukturwandel wirtschaftlicher Aktivität wird schließlich begleitet von einer stetigen Digitalisierung von Informationen aus allen Teilen der Erde. Der informationstechnisch beschleunigte Informationsfluss sorgt dabei für die Möglichkeit von Echtzeitinformationen³⁰ über bewaffnete Konflikte und andere Formen organisierter systematischer Gewalt, sodass der unternehmerische Privatakteur über sog. Open Source Intelligence (OSINT)³¹ prinzipiell in die Lage ist, seine Aktivität entsprechend zu koordinieren.³²

B. Unternehmerische Komplizenschaft zu Gräueltaten in der neueren deutschen Globalwirtschaftsgeschichte

Um ein erstes Gespür für die Empirie und die Phänomenologie unternehmerischer Komplizenschaft zu Makrokriminalität zu bekommen, bedarf es einer kurzen Auf-

²⁸ Aus dem gemeinsamen Interview der Chefs der sog. „Five Eyes“ im US-Investigativnachrichtenmagazin „60 Minutes“ <https://www.youtube.com/watch?v=ikh3ncJZPTU> (ab ~ Min. 06:44, 17.05.25).

²⁹ Vgl. den Überblick bei https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/wirtschafts-wissenschaftsschutz/wirtschafts-wissenschaftsschutz_node.html (17.05.25).

³⁰ Im Kontrast hierzu benötigte es z.B. 1857 ca. sechs Wochen damit die Nachricht von einer Meuterei in Meerut (Indien) nach London gelangte, *Lenger* Der Preis der Welt, 2023, S. 216.

³¹ Zum Themenfeld vgl. <https://data.europa.eu/en/publications/datastories/open-source-intelligence> (17.05.25).

³² Vgl. das Angebot der Universität Uppsala (<https://ucdp.uu.se/exploratory> (17.05.25), Uppsala Conflict Data Program) oder das Angebot des Institute for the Study of War (<https://www.understandingwar.org/>, 17.05.25).

bereitung, in welchen Situationen es historisch zu einer Solidarisierung zwischen den Haupttätern von Gräueltaten und hierbei (mindestens) unterstützend wirkenden Unternehmen kommt. Es geht um eine annäherungsweise Sicherung des historischen Kontexts, in den gerade multinationale Unternehmen mit Entscheidungszentrale auf deutschem Territorium gestellt sind. Hierbei wird mit den Anfängen der Ablösung von (Groß)Unternehmen von ihrem nationalstaatlichen Bezugsrahmen begonnen, also der Kolonialisierung insbesondere Westafrikas durch das Deutsche Reich.

Die sich im 19. Jahrhundert herausbildende deutsche Kolonialbewegung steht ihrerseits im Kontext des (etwa zwischen 1500 und 1920 zu datierenden) europäischen Zeitalters europäischer Kolonialisierungen von – in ihrem Zenit – ungefähr zwei Fünftel der Weltbevölkerung.³³ Eine Schlüsselrolle spielte dabei der transatlantische (Dreiecks-)Sklavenhandel, der sich von ca. 12.000 verschleppten Afrikanern in den 1640er Jahren bis Mitte der 1770er Jahre etwa versiebenfachte und zu diesem Zeitpunkt 95% des Gesamthandels ausmachte.³⁴ Insgesamt sollen laut der Datenbank des Historikers *Eltis*³⁵ etwa 12.520.000 Menschen aus Afrika deportiert worden sein. Die Menschen kamen regelmäßig auf Plantagen zum Einsatz.³⁶ Während in der Peripherie also Versklavung, häufig in Zusammenhang mit Kriegshandlungen,³⁷ erfolgte, ergaben sich in der Metropole aufgrund der Erschließung frischer Quellen von Ressourcenreichtum und Arbeitskraft³⁸ hervorragende Profitaussichten. „Auf die koloniale Eroberung folgte in vielen Fällen eine Phase der anarchischen Beutewirtschaft, des ungehemmten, ökonomische und ökologische Verwüstungen in Kauf nehmenden Raubbaus an leicht zu gewinnenden Ressourcen … Kolonialwirtschaft bedeutete überall die Übernahme der Steuerhoheit sowie der Kontrolle über Außenhandel und Währung durch Fremde“.³⁹ Die Abwicklung des oft erzwungenen Außenhandels erfolgte regelmäßig durch die ersten multinationalen Konzerne.⁴⁰

Eines der wohl berühmtesten ersten multinationalen Unternehmen war die britische East India Company (EIC). Ihre Geschichte unterliegt dem Wandel von einer unter mehreren europäischen Handelsgesellschaften hin zu einem politischen und

³³ Osterhammel/Jansen Kolonialismus, 2012, S. 8, S. 28.

³⁴ Lenger Der Preis der Welt, 2023, S. 91 ff., S. 93 f. nach dem das letzte Sklavenschiff 1867 den Atlantik überquerte, 95.

³⁵ Abrufbar unter <https://www.slavevoyages.org/voyage/about#methodology/coverage-of-the-slave-trade/1/en/> (17.05.25).

³⁶ Lenger Der Preis der Welt, 2023, S. 98.

³⁷ Lenger Der Preis der Welt, 2023, S. 94.

³⁸ Osterhammel/Jansen Kolonialismus, 2012, S. 77.

³⁹ Osterhammel/Jansen Kolonialismus, 2012, S. 78 f.: „Die koloniale Besteuerung führte zur Verbreitung von Geldwirtschaft und Marktbeziehungen. Sie konnte ein wirksames Instrument sein, um Arbeitskräfte ohne außerökonomischen Zwang zu mobilisieren: Wollten sie Bargeld verdienen, um ihre Steuern zahlen zu können, so mussten sie den geschlossenen Kreis der Subsistenzwirtschaft verlassen. Gemeinschaftsstrukturen konnten zerstört werden, indem man nicht länger das Dorf oder ein anderes Kollektiv veranlagte, sondern den Einzelhaushalt“.

⁴⁰ Osterhammel/Jansen Kolonialismus, 2012, S. 79.

militärischen Machtfaktor im indischen Herrschaftssystem.⁴¹ Dies äußerte sich darin, dass von Rivalen in regionalen Konflikten, z. B. um die Nachfolge von Vasallenstaaten Südostindiens, nach militärischer Unterstützung durch die europäischen Handelsgesellschaften gesucht wurde.⁴² „Aus europäischen Handelsgesellschaften, die mit der Erlaubnis indischer Herrscher Handel trieben, wurden so die Patrone regionaler Fürsten, welche militärisch und zum Teil auch finanziell von ihnen abhängig waren“.⁴³ Von Mitte der 1760er Jahre bis in die 1770er Jahre, beherrschte die EIC durch das Recht zur Steuererhebung und Einrichtung einer Zivilgerichtsbarkeit, ca. 20.000.000 Menschen, nahm jährlich ca. 3.000.000 Pfund ein und wird als indische Regionalmacht bezeichnet, die sich in die Formen der indischen Mogulherrschaft einordnete.⁴⁴ Das Unternehmen war Handelsgesellschaft und Souverän zugleich.⁴⁵ Zwang und Profit gingen dabei Hand in Hand, denn z. B. der Agrarexport war dort am profitabelsten, wo möglichst extensiv Landwirtschaft betrieben werden konnte. Dies ist herkömmlich an der Besiedlungsgrenze der Fall, die insbesondere in Nord- und Südamerika, in den Siedlerkolonien Australiens und Neuseelands aber auch im Zarenreich gewaltsam auf Kosten der indigenen Bevölkerung verschoben werden konnte.⁴⁶ Insgesamt hat man es aus wirtschaftshistorischer Sicht bei den überaus vielfältigen Kolonialisierungsphänomenen mit einem der Peripherie aufgezwungenen Freihandel zu tun.⁴⁷ Der liberalisierte Außenhandel der Peripherie mit der Metropole erforderte die Organisation der Ressourcengewinnung, Verarbeitung und vor allem den Transport⁴⁸ von Gütern und ihren Vorstufen über weite Entfernung.

Ein deutsches Unternehmen, das während der deutschen Kolonialisierung Westafrikas die angestrebte Integration von Ressourcenerschließung und späterem Abtransport miteinander verband, war der Hamburger Woermann-Konzern.⁴⁹ Er bestand aus dem Stammhaus C. Woermann, der – für den Transportabschnitt entscheidenden – Woermann-Linie, der Kameruner Land- und Plantagengesellschaft, der Deutsch Ost Afrika Linie sowie der Handelsfirma Woermann, Brock & Co (bzw. der Damara & Namaqua Handelsgesellschaft) und wurde vom männlichen Teil der

⁴¹ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 132 f.: „Als solcher vermochte die EIC die Handelsaktivität ihrer europäischen Konkurrenten zu kontrollieren und bestimmte zunehmend auch die politischen Geschicke auf dem indischen Subkontinent“.

⁴² Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 133.

⁴³ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 133: „Dabei war die EIC [...] an einer steten Macht- und Gebietsexpansion [...] interessiert, weil nur dadurch die Rückzahlung der Kredite und die Ausgleichszahlungen für die englischen Truppen gewährleistet werden konnten“.

⁴⁴ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 134 auch zur dann erfolgenden Entziehung dieser Souveränitätsrechte durch das britische Unterhaus.

⁴⁵ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 138.

⁴⁶ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 214.

⁴⁷ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 217.

⁴⁸ Lenger *Der Preis der Welt*, 2023, S. 245 zum Zusammenhang der Expansion von Rohstoffgewinnung und Eisenbahnbau.

⁴⁹ Todzi *Unternehmen Weltaneignung*, 2023; Pieper *Zucker, Schnaps und Nilpferdpeitsche*, 2023.

Woermann-Familie kontrolliert.⁵⁰ Der Konzern exportierte primär europäische Konsum- und Industriegüter wie Baumwollstoffe, Küchengeschirr, Waffen und Alkohol nach Südamerika, Südostasien und Westafrika und importierte tropische Rohstoffe und Nahrungsmittel wie Rattan, Reis, Kaffee, Palmöl und Kautschuk nach Hamburg.⁵¹ Die Annexion Kameruns 1884 durch das Deutsche Reich hatte die sog. „Schutzverträge“ zur Grundlage, die das vom Deutschen Reich kolonialisierte Gebiet zum „Schutzgebiet“ machen sollten. Es handelte sich um Verträge, die Vertreter (u. a.) des Unternehmens C. Woermann kurz zuvor mit lokalen Autoritäten geschlossen hatten.⁵² 1883 hatte Adolph Woermann – Geschäftsleiter des Konzerns – in der „Denkschrift über die deutschen Wirtschaftsinteressen in Westafrika“ die Annexion von Kolonien in Westafrika gefordert, was in kürzester Zeit Früchte trug.⁵³ *Todzi* vertritt die These, dass seine Wandlung vom Handels- zum Logistikunternehmen den Woermann-Konzern für die koloniale Herrschaft des Deutschen Reichs selbst zeitweise unentbehrlich machte.⁵⁴ Der Woermann-Konzern war dabei auch involviert in den Krieg im heutigen Namibia und das im Zuge dessen – nach heutigen Maßstäben – Genozid zu nennende⁵⁵ Vorgehen gegen die Herero und Nama.⁵⁶ Diese Involviering äußerte sich in der Bereitstellung der Woermann-Linie zur Verschiffung zehntausender Soldaten („Schutztruppe“), womit die Woermann-Linie zwischen 1904 und 1906 ca. 40% ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftete,⁵⁷ sowie der logistischen Bewerkstelligung der Be- und Entladung der Soldaten unter Einsatz von kriegsgefangenen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen.⁵⁸ 1904 war es zu verbreittem Widerstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft durch die Bevölkerungsgruppe der Herero gekommen, die gegen zunehmende Entrechtung, Landnahme und rassistische Übergriffe aufbegehrte.⁵⁹ Der zur Niederschlagung – mit Erfahrung aus dem „Boxer-Aufstand“ im kolonialisierten China – eingesetzte

⁵⁰ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 10f.: Von 1880–1909 übernahm Adolph Woermann von seinem verstorbenen Vater Carl Woermann die Leitung und hatte über mehrere Ämter auch Einfluss auf wirtschaftspolitische Entscheidungen des Reichs.

⁵¹ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 11.

⁵² *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 9f.: „Auftakt einer [...] public-private partnership [...] zwischen der deutschen Reichsregierung und den privatrechtlichen Firmen“.

⁵³ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 362 nennt ihn „Geburtshelfer des deutschen Kolonialreichs“.

⁵⁴ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 12, S. 13: „[...] entwickelte sich zu einem Motor der imperialen Globalisierung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sich gleichzeitig die Wirtschaftsaktivitäten von privaten Unternehmen, Kaufleuten und Firmen sowie die Kontroll- und Herrschaftsansprüche von Staaten [...] dynamisch aufeinander bezogen und weltweit ausdehnten“.

⁵⁵ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 358.; vertiefend Häussler Der Genozid an den Herero, 2018, S. 303 ff.; quellenkritische methodische Anmerkungen bei Eckl JoNamS 2008, 31 ff.; zur offiziellen Entschuldigung des Bundesrepublik Deutschland und der Bezeichnung des Geschehens als „Völkermord aus heutiger Sicht“ WD 2 – 3000 – 094/22, 4.

⁵⁶ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 356–384.

⁵⁷ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 375.

⁵⁸ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 356f.

⁵⁹ *Todzi* Unternehmen Weltaneignung, 2023, S. 357.

Register

- Attributionsdiffusion 205–206, 212
Aufsichtsgarant 4, 76
- Bemühenpflicht 300, 316–318, 320, 323, 327, 359
Betriebsbezug 17, 62–64, 110–115, 121, 147–148, 269, 355
- Catch-All 32, 227, 292–295, 305, 307–308, 35
- Datenwirtschaftsvölkerstrafrecht 180, 202–206
DEGESCH 12, 275
Delegation 22, 90–94, 100, 108
Dependenz 50, 157, 178, 191, 206, 237, 348, 354
Dual-Use 32, 39, 50, 81, 120–121, 155, 220–221, 227, 274–276, 291–293, 295, 305, 307, 310–311, 341, 348, 350, 355
- Ex post facto-Beihilfe 175–177, 179, 209–210, 220, 357
- Faktische Betrachtungsweise 39, 103, 105, 207–208, 212
Faktischer Geschäftsführer 102–105
Firmenpolitik 63, 112
Funktionenlehre 73–74, 138
- Geschäftsabbruch 27, 93, 356
Geschäftsrückzug 25, 27, 53, 95, 120, 179, 261, 356
- Human Rights Due Diligence 266–267, 272 – heightened human rights due diligence in conflict 217
- I.G. Farbenindustrie 3, 12
- Indikator 242, 306, 322, 345, 358
Industriellenprozesse 11
Ingerenz 82, 86–89, 352
Interaktionsintensität 24
Interessenkonvergenz 50, 117–118, 121, 149–150, 204, 218, 221, 223, 236–237
Internet-Blackout 204–206
Interventionskonstellation 86–90, 95–96, 108–109
Interventionsverbot 96, 107, 110, 285–286, 304
- Kettenbeihilfe 4, 50, 133–134, 148
- Maßfigur 253–258, 260–263
Matrixmanager 22–23, 93–95, 98
- Oberaufsichtspflichten 92–93, 100, 108
Omissio libera in omittendo 87
Organisationskreis 70, 80
- Plünderung 220, 224, 231–235
Präventionskonstellation 86–90, 96, 108, 142
- Schutzgebiet 10
Schutzzweckkohärenz 241, 262, 321
Selektivität 2
Senfgas 40–41, 50, 275, 348
Soft Law 239, 242, 246–248, 251–253, 263–264, 269, 271, 273, 305, 312–313, 349, 358
Sondernormen 252, 261, 263, 269, 305, 339, 349
Sonderwissen 122, 228, 239–240, 350, 352
Spähsoftware 203–204
- Terrorismusfinanzierung, 34, 155, 158–161, 277

- Universalitätsprinzip 3, 96, 110
Unternehmensbezug 4, 17, 209, 230, 239
– transnationaler Unternehmensbezug 115–122, 178
– unternehmensbezogene Betrachtung 78, 11
Unternehmensrichtlinien 248–254, 260–263, 265–267, 269, 271, 349–350
Unternehmerfreiheit 68–69
Versklavung 8, 11, 207–211, 321, 354
Vertreibung 229–231, 323–324
Vorgesetztenverantwortlichkeit 123–134
Willful blindness 89, 142, 336, 353
Woermann-Konzern 9–10
Zwangarbeit 10, 34, 106, 117, 207–209, 222, 321–322
Zyklon B 12, 275